



Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende

S a t z u n g

zur vierten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Schapbach II“ in Bad Rippoldsau-Schapbach

§ 1 Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Die Satzung der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Schapbach II“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 22.02.2022, öffentlich bekannt gemacht am 10.03.2022, über die 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 15.03.2022, öffentlich bekannt gemacht am 24.03.2022, über die Teilaufhebung des Sanierungsgebietes, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30.08.2022, öffentlich bekannt gemacht am 08.09.2022 und über die 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2022, öffentlich bekannt gemacht am 20.10.2022, wird um die Flurstücke 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15 und 30/16 erweitert.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom August 2023. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur vierten Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für den in § 1 dargestellten Erweiterungsbereich. Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflichten von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 144 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur vierten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 19.09.2023


Bernhard Waidele
Bürgermeister





Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

"Ortsmitte Schapbach II"

Abgrenzungsplan



Gebietsabgrenzung
"Ortsmitte Schapbach II" (14,9 ha)

